

Fachprüfungsordnung für den
binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengang
„Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement
(Gestión de Cultivos Extensivos)“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17.06.2022

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Teilprüfungsleistungen	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7 Prüfungstermine	4
§ 8 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen	5
§ 9 Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache	5
§ 10 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 11 Master-Arbeit, Kolloquium	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 13 In-Kraft-Treten	7

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die an der Hochschule Neubrandenburg abzulegenden Modulprüfungen des binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengangs „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Fachprüfungsordnung keine eigenen Vorschriften enthält. Für die abzulegenden Prüfungen an der Universidad Concepción del Uruguay gelten die dortigen Bestimmungen.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im binationalen Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) beendet.

(3) Das Master-Studium wird zugleich mit dem argentinischen Abschluss „Maestría“ an der Universidad Concepción del Uruguay abgeschlossen (Doppelabschluss).

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg und der Universidad Concepción del Uruguay bis zum Erreichen des Doppelabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit mit Kolloquium beziehungsweise den Abschluss „Maestría“ benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein binationales Vollzeitstudium mit Doppelabschluss.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Jede Hochschule - die Hochschule Neubrandenburg sowie die Universidad Concepción del Uruguay - immatrikuliert die Studierenden nach den für sie gültigen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Hochschule Neubrandenburg bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Es kann eine gesonderte Bewerbungsfrist festgelegt werden, um den fristgerechten Beginn für das Studienjahr an der Universidad Concepción del Uruguay in Argentinien zu ermöglichen.

(4) Zum Master-Studium „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ an der Hochschule Neubrandenburg kann nur zugelassen werden:

1. wer die Bachelor-Prüfung in einem agrarwissenschaftlichen oder affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 RPO als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und
4. durch ein Motivationsschreiben bzw. durch ein Bewerbungsgespräch die Motivation sowie fachlichen und sprachlichen Vorkenntnisse genau darlegt, die zu einem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums führen.

(5) Ausländische Bewerber*innen haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne von Absatz 4 und gegebenenfalls in einem persönlichen Gespräch ausreichende Deutsch- bzw. Spanischkenntnisse nachzuweisen. Näheres bestimmt § 7 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung und § 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(6) Soll das konsekutive Master-Studium „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die*der Bewerber*in nicht zu vertreten hat, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die*der Bewerber*in befristet vorläufig immatrikuliert werden, wenn sie*er mindestens 165 ECTS-Punkte vorweist. Der Nachweis der fehlenden 15 ECTS-Punkte ist innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Beginn des Master-Studiums zu erbringen.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die*den Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die*der Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Teilprüfungsleistungen

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Bei Modulen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung ist im binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ die Präsentation vorgesehen. Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Die Prüfungszeiträume können in begründeten Fällen von den allgemeinen Regelungen der Hochschule abweichen, um die unterschiedlichen zeitlichen Abläufe der Hochschule Neubrandenburg und der Universidad Concepción del Uruguay zu berücksichtigen. Für die Studierenden sollen unnötige Härten durch die Distanz zwischen beiden Studienorten vermieden werden. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 8
Anmeldung zu Modulen und Prüfungen
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Die Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 9
Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ sind sechs Wahlpflichtmodule vorgesehen.

(2) Bei einem Besuch von über sechs Wahlpflichtmodulen können diese ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Näheres regelt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(3) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch.

§ 10
Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 11
Master-Arbeit, Kolloquium
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ an der Hochschule Neubrandenburg oder an der Universidad Concepción del Uruguay immatrikuliert war.

(2) Die Master-Arbeit kann an der Hochschule Neubrandenburg oder der Universidad Concepción del Uruguay angefertigt werden. Eine gemeinschaftliche Betreuung von Prüfer*innen beider Hochschulen wird angestrebt. Für die Anmeldung gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hochschulen.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ im Umfang von mindestens 84 ECTS-Punkten bestanden sind.

(4) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium wird in der Regel digital durchgeführt.

(5) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt zwölf Wochen.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der*dem Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 18 ECTS-Punkte vergeben. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet in die Gesamtnote eingehen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu vier Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(9) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder spanischer, gegebenenfalls auch in englischer Sprache zu verfassen. Falls die Abschlussarbeit in Spanisch oder Englisch verfasst wird muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten sein. Die Wahl der Sprache für die Abschlussarbeit muss auf dem Formular zur Anmeldung der Abschlussarbeit vermerkt sein, durch die Prüfer*innen durch Unterschrift zu bestätigen und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

(10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Darunter soll der*die Betreuer*in sein. Erst- und Zweitprüfer*innen dürfen sich ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen (§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters (§ 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend) sowie unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können bei Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Folgesemesters stark verkürzt sein. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

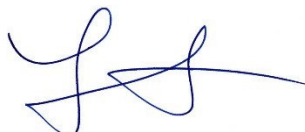
§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 08.06.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2022.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 23.06.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.